

Projekte

Keita Saito

Der Kriegskommissar der bayerischen Armee während des Dreißigjährigen Krieges (Dissertationsprojekt)

Der Dreißigjährige Krieg bildet in der Militärgeschichtsschreibung die Zäsur zwischen dem freien Söldnerheer und dem Stehenden Heer.¹ In jenen Jahrzehnten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erreichte einerseits das sogenannte Kriegsunternehmertum seinen Höhepunkt, indem die Truppenführer nicht nur auf dem Schlachtfeld, sondern auch bei der Finanzierung und Verwaltung der Armee eine bedeutende Rolle spielten und dadurch sogar ein politisches Gewicht erlangten.² Andererseits wurden die Versuche der Kriegsherrn immer deutlicher, die Armee in eigener Regie zu führen. Denn das selbständige Söldnerheer drohte im „*Staatsbildungskrieg*“, in einem Konflikt um die Gestaltung der neuen politischen Ordnung in Europa und nicht zuletzt im Alten Reich, ein „Staat im werdenden Staat“ zu werden.³ Die Fürsten, die zugleich Kriegsherrn waren, sahen sich daher genötigt, mehr Kompetenzen an sich zu ziehen und damit den freien Militärunternehmer als Konkurrenten auszuschalten.

Der Kriegskommissar stellt in diesem Zusammenhang die wichtigste Institution dar. Seit Aufkommen des neueren Söldnerheeres in Italien erschien der Kommissar als Stellvertreter des Kriegsherrn, der die

¹ Gerhard Papke, *Von der Miliz zum Stehenden Heer. Wehrwesen im Absolutismus*, Frankfurt/M. 1979.

² Zum Kriegsunternehmertum: Fritz Redlich, *The German Military Enterpriser and his Work Force*, Wiesbaden 1964/65, und Stig Förster u. a. (Hrsg.), *Rückkehr der Condottieri? Krieg und Militär zwischen staatlichen Monopol und Privatisierung. Von der Antike bis zur Gegenwart*, Paderborn 2009.

³ Johannes Burkhardt, *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt/M. 1992.

Interessen seines Auftraggebers wahrnahm. Im Dreißigjährigen Krieg hatte der Kommissar vor allem bei der Musterung darauf zu achten, dass die Obristen ihren Vertrag erfüllten, dass das Regiment in einem guten Zustand war und dass der Sold richtig ausgegeben wurde. Auf der höheren Ebene sorgte zudem der Generalkriegskommissar, der an der Spitze der Armeeverwaltung stand, dafür, dass die Kontribution angemessen erhoben wurde, dass es an Proviant, Waffen und Munition nicht mangelte und dass die Justiz im Heer ordentlich verrichtet wurde.

Während in Frankreich der *commissaire des guerres* sowie der *intendant d'armée* entsprechend ihrer Bedeutung für den frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozess das Interesse der Forscher auf sich gezogen haben,⁴ stellt der Kriegskommissar in den deutschen Territorialstaaten zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges ein historiographisches Desiderat dar.⁵ Zwar hat bereits Otto Hintze Anfang des 20. Jahrhunderts auf die Tragweite des Kommissarwesens hingewiesen. Der Historiker machte nämlich deutlich, dass in Brandenburg-Preußen das Kriegskommissariat parallel zur Herausbildung des stehenden Heeres über die militärische Intendantur hinaus auch das Steuerwesen sowie die darauf bezogene weitreichende administrative Jurisdiktion übernahm und sich dadurch zum wesentlichen Element der landesherrlichen Herrschaft entwickelte.⁶ Außerdem mangelt es in der Forschungsliteratur nicht an verstreuten Angaben zum Kriegskommissar im Drei-

⁴ Douglas Baxter, *Servants of the Sword. French Intendants of the Army 1630–1670*, Illinois 1976; Bernhard Kroener, *Les Routes et les Étapes. Die Versorgung der französischen Armeen in Nordostfrankreich 1635–1661. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Ancien Régime*, Münster 1980; David Parrott, *Richelieu's Army. War, Government and Society in France 1624–1642*, Cambridge 2001.

⁵ Eine Ausnahme bildet der biographische Ansatz von Philipp Hoyos, *Ernst von Traun, Generalkommissär, und die Abdankung der Kaiserlichen Armee nach dem Dreißigjährigen Krieg*, Wien 1970 (ungedruckte Dissertation). Hier geht es um die politisch- diplomatische Rolle, die der kaiserliche Generalkommissar Graf von Traun an und nach dem Ende des Krieges bei der Entscheidung für die Abdankung der kaiserlichen Armee spielte.

⁶ Otto Hintze, *Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verfassungsgeschichte*, in: Ders., *Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen* hrsg. von Gerhard Oestreich, 2. Aufl., Göttingen 1962, S. 242–274.

ßigjährigen Krieg.⁷ Aber da es bei den bisherigen Forschungen allein um die institutionelle Entwicklung der Behörde und um die Instruktionen vom Kriegsherrn geht, besteht erst recht eine undeutliche Vorstellung darüber, wie der Kommissar seine umfangreichen Aufgaben vor Ort ausführte. Um das Kommissarwesen über die normative Ebene hinaus auf der praktischen Ebene zu erklären, ist eine gründliche und systematische Untersuchung unerlässlich.

Zur Annäherung an die Problematik wird in meinem Dissertationsprojekt das bayerisch-ligistische Heer untersucht, das ebenso wie die anderen Armeen dieser Zeit durch die freie Werbung gebildet wurde. Es gilt als eines der bestorganisierten Heere der Zeit, wozu gerade sein Kriegskommissariat beitrug.⁸ Auch wenn das bayerische Kriegskommissariat, anders als in Brandenburg-Preußen, nicht zu einer ordentlichen Behörde wurde, sondern bei Kriegsende aufgelöst wurde, so stand es dennoch in enger Abhängigkeit vom Herzog/Kurfürst Maximilian I. von Bayern.⁹ Daher gilt das bayerische Kriegskommissariat als „staatliches“ Kontrollorgan, welches das bis dahin weitgehend autonome Militär administrativ durchdrang.¹⁰

Diese Betrachtungsweise, die sich stark auf die Territorialstaatsbildung unter dem führenden Landesherrn bezieht, spiegelt zwar einen wichtigen Aspekt des Kommissarwesens wider, begrenzt aber auch das Blickfeld. Denn sie setzt eine geradlinige, sich von oben nach unten richtende „Verstaatlichung“ bzw. „Verherrschaftlichung“ der

⁷ Zur bayerischen Armee der Zeit: Cordula Kapser, *Die bayerische Kriegsorganisation in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges 1635–1648/49*, Münster 1997; Michael Kaiser, *Politik und Kriegführung. Maximilian von Bayern, Tilly und die katholische Liga im Dreißigjährigen Krieg*, Münster 1999; August Damboer, *Die Krise des Söldner-Kapitalismus in Bayern unter Kurfürst Maximilian I. insbesondere in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Eine soziologische Studie*, München 1921 (ungedruckte Dissertation).

⁸ Siehe dazu die Literaturangaben in Anm. 7.

⁹ Dieter Albrecht, *Maximilian I. von Bayern 1573–1651*, München 1998, S. 631 ff.

¹⁰ Michael Kaiser, *Maximilian I. von Bayern und der Krieg. Zu einem wichtigen Aspekt seines fürstlichen Selbstverständnis*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 65 (2002), S. 71–101.

Armee voraus. In Folge dessen werden Bezugspunkte außerhalb der Entwicklung des Staates vernachlässigt. So beruhte doch die Rekrutierungspraxis frühneuzeitlicher Amtsträger neben der Qualifikation vor allem auf sozialen Netzwerken wie Verwandtschaft, Freundschaft und Patronage.¹¹ Die neuere Forschung macht überdies wiederholt deutlich, wie die Fürsten bei der Umsetzung der Herrschaft auf die Amtsträger vor Ort angewiesen waren, die gewissermaßen an den Schnittstellen zwischen der zentralen Behörde und der Bevölkerung standen und divergierende Interessen austarieren.¹²

Um diese historiographische Lücke zu füllen, soll in dem Dissertationsprojekt die Praxis des bayerischen Kriegskommissars mit Rücksicht auf die Familienpolitik und die Eigeninteressen des Amtsträgers untersucht werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei die einzelnen Kommissare, die im Generalkriegskommissariat tätig waren, was allerdings nicht unbedingt hieß, dass sie den Titel „Generalkriegskommissar“ trugen. Diese Kommissare im Hauptquartier bildeten das Bindeglied zwischen der Münchner Regierung, den Feldherrn, den Obristen, den einfachen Kommissaren, den lokalen Amtsträgern und anderen politischen Mächten. Sie sind daher eine geeignete Untersuchungsgruppe, um das Kommissarwesen aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu beleuchten.

Anhand der reichhaltigen Feldkorrespondenzen und Familienakten der Angehörigen des Kommissariats im bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie Staatsarchiv zu München wird die Praxis des bayerischen Kommissars auf *drei* Ebenen untersucht: seine Rekrutierungspraxis innerhalb der Behörde, seine Verwaltungstätigkeit in der Armee und

¹¹ Zum Stellenwert des sozialen Netzwerkes in der Frühen Neuzeit: Antoni Maczack, (Hrsg.), Klientensystem im Europa der Frühen Neuzeit, München 1988; Heiko Droste, Patronage in der Frühen Neuzeit. Institution und Kulturform, in: Zeitschrift für Historische Forschung 30 (2003), S. 555–590.

¹² Dagmar Freist, Einleitung: Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit, in: Dies., Ronald G. Asch (Hrsg.), Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, Köln 2005, S. 1–47.

seine Vermittlungsfunktion zwischen der Armee und der lokalen Umgebung.

Auf der *ersten* Ebene, wird besonders die soziale Zusammensetzung des Kommissariats untersucht.¹³ Dabei ist zu unterstreichen, dass die meisten Generalkriegskommissare und auch nicht wenige der niedrigeren Kommissare Familienangehörige des bayerischen landsässigen Adels – d.h. der Landstände – waren. Das ist insofern bedeutsam, als damit das Bild revidiert wird, das auf dem preußischen Beispiel beruht und von einem Gegensatz zwischen dem landesherrlichen Kommissar und den Landständen ausgeht.¹⁴ Demgegenüber soll in dieser Arbeit durch die Analyse der Adelsgesellschaft in Bayern und der Rekrutierungspraxis des Kommissariats die Frage nach dem Anteil der Landstände an der Ausbildung frühneuzeitlicher Staatlichkeit erforscht werden.¹⁵

Auf der *zweiten* Ebene geht es um die organisatorische Praxis des Kommissars gegenüber Offizier und Kriegsvolk sowie um das soziale Verhältnis zwischen ihnen. Da die Aufgabe des Kommissars in erster Linie darin bestand, die Armee mittels gelegentlicher Musterrungen und ständiger Überwachung zu kontrollieren, wurde in der historischen Forschung die Ansicht vertreten, dass der strukturelle Antagonismus die Beziehung zwischen dem Kommissar und den Militärs prägte: Der Kommissar stünde als Vertreter der kriegsherrlichen Macht dem Heer gegenüber.¹⁶ Dass jedoch die Diskrepanz zwischen

¹³ In Ansätzen: Kapser, *Die bayerische Kriegsorganisation* (wie Anm. 7), S. 109 ff., zum Stellenwert weiterer Spezialforschung des Kommissariats, vgl. ebd., S. 84, Anm. 112.

¹⁴ Hierzu vgl. den aufschlussreichen historiographischen Ansatz von Bernhard Löffler, *Das Kommissarwesen in der Frühen Neuzeit. Staatstheoretische Grundlagen, verwaltungshistorische Interpretationen, politische Praxis im bayerisch-ligistischen Heer während des Dreißigjährigen Krieges*, in: Ders., Karsten Ruppert (Hrsg.), *Religiöse Prägung und politische Ordnung in der Neuzeit. Festschrift für Winfried Becker zum 65. Geburtstag*, Köln 2006, S. 137–167.

¹⁵ Zur Rolle der Landstände im Zusammenhang vom Kriegswesen: Winfried Schulze, *Landesdefension und Staatsbildung. Studien zum Kriegswesen des innerösterreichischen Territorialstaates (1564–1619)*, Wien 1973.

¹⁶ Löffler, *Das Kommissarwesen* (wie Anm. 14), S. 161 ff.

dem Kommissar und den Militärs nicht so tiefgehend war, lässt sich daraus erschließen, dass zahlreiche Generalkriegskommissare einen militärischen Titel oder sogar ein eigenes Regiment innehatten. Sie waren überdies nicht selten etwa durch Verwandtschaft bzw. Freundschaft mit dem Militär verbunden. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt daher darin, zu klären, wie sich die organisatorischen Tätigkeiten des Kommissars und die soziale Verflechtung in der Armee wechselseitig beeinflussten. Die Analyse einiger Prozessakten, die zu Konflikten mit dem Kommissariat angelegt wurden, ermöglicht darüber hinaus, die Folgen einer solchen Verflechtung für den Kriegsherrn kenntlich zu machen.

Dass der Kommissar durch seine Verwaltungstätigkeit den Zustand der Armee sowohl quantitativ als auch qualitativ begriff, schließt sich an die *dritte* Ebene an. Hier fungierte der Kommissar als Vermittler zwischen der Armee und „ziviler“ Umgebung, in der er das Quartier für die Regimenter vergab und das Geld, den Proviant und die Kriegsmaterialien anschaffte. Da solche Aufgaben örtliche Kenntnisse voraussetzten, liegt es nahe, dass die Mehrheit der Kommissare nicht nur aus Bayern kam, sondern vor ihrem Kriegsdienst bereits als ein Amtsträger, etwa als Pfleger oder Rentmeister, im lokalen Verwaltungsbereich tätig war. Somit verfügten sie über das notwendige personelle Netzwerk, solange die Armee in Bayern stationierte.

Andererseits hatte der bayerische Kommissar für die Einquartierung oder Erhebung der Kontribution in einem fremden Territorium stets mit dem betreffenden Landesherrn zu verhandeln und war zur Erfüllung dieser Aufgaben auf die einheimische Verwaltung und deren Netzwerke angewiesen. Wie sich diese Netzwerke inner- und außerhalb Bayerns ausformten, wie sie zur Heeresversorgung beitrugen und nicht zuletzt, angesichts der Regimentsinhaberschaft einiger Generalkommissare, welchen Spielraum es in diesen Netzwerken für das Eigeninteresse bzw. die „Korruption“ des Kommissars gab, soll in der Arbeit eingehend erforscht werden.

Der Kriegskommissar der bayerischen Armee

Durch die Untersuchung der Praxis des bayerischen Kriegskommissars auf den drei zusammenhängenden Ebenen soll die Arbeit einen Beitrag zur Neubewertung des Kommissarwesens und damit zu einer neuen Beleuchtung der frühneuzeitlichen Staatlichkeit führen.